Kurzüberblick zur Durchführung der Abschlussprüfung für Verwaltungsfachangestellte

- Fachrichtung Bundesverwaltung -

Wann und wo findet die Abschlussprüfung statt?	Sie erhalten vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) rechtzeitig eine Ladung zu Ihrer schriftlichen Abschlussprüfung. Dieser Ladung können Sie Zeitpunkt und Ort der Prüfung entnehmen. Den Termin für Ihre mündliche Prüfung legt der Prüfungsausschuss fest. Auch hierzu erhalten Sie vom BAS eine Ladung.
Wie wird die schriftliche Prüfung durchgeführt?	An vier (in der Regel) aufeinanderfolgenden Tagen sind vier Arbeiten in folgenden Prüfungsfächern zu schreiben: **1. Verwaltungsbetriebswirtschaft** (135 Min.) insbes.: betriebliche Organisation, Haushaltswesen, Rechnungswesen, Beschaffung **2. Personalwesen** (120 Min.) **3. Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren** (120 Min.) insbes.: Verwaltungshandeln im Ausbildungsbetrieb, Personalwirtschaft **4. Wirtschaft- und Sozialkunde** (90 Min.) insbes.: staats- und verfassungsrechtliche Zusammenhänge, Vertragsrecht, Wirtschaftskreislauf und Wirtschaftspolitik
Wie läuft die praktische Prüfung ab?	Zur praktischen Prüfung werden Sie nur zugelassen, wenn Sie in keinem Prüfungsfach die Note ungenügend oder in höchstens zwei Prüfungsfächern die Note mangelhaft haben. Zu Beginn Ihrer praktischen Prüfung erhalten Sie eine Aufgabe aus der Verwaltungspraxis. Nach 25 Min. Vorbereitungszeit beginnt hierzu ein 20-minütiges Fachgespräch (z.B. in Form eines gespielten Vorgesetztengespräches).
Wann ist die Abschlussprüfung bestanden?	Sie haben die Prüfung bestanden, wenn die Leistung a. im Gesamtergebnis und in mindestens drei der vier schriftlichen Prüfungsbereiche mindestens ausreichend sowie b. weder in einem der schriftlichen Prüfungsbereiche noch im praktischen Teil ungenügend war.
Welche Prüfungserleichterungen können gewährt werden? **(Nachteilsausgleich)**	Zur Wahrung der Chancengleichheit bei der Prüfung kann Menschen mit Behinderung sowie aktuell beeinträchtigten Personen auf Antrag eine angemessene Erleichterung (Schreibzeitverlängerung bzw. Pausenregelung) gewährt werden. Dem Antrag ist ein zeitnahes fachärztliches Attest beizufügen. Aus diesem müssen sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bzw. der Behinderung in Bezug auf die Anfertigung der Arbeiten ergeben. **Antragseingang:** Spätestens 8 Wochen vor dem 1. schriftlichen Prüfungstermin.

Wer bewertet die Prüfungsleistungen?	Ein Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, genauer aus je zwei Beauftragten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft sowie einer Berufsschullehrkraft. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bewerten zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander, die praktische Prüfung dagegen bewerten alle Ausschussmitglieder.
Nach welchem System wird die Prüfung bewertet?	Die in den vier schriftlichen Prüfungsfächern und in der mündlichen Prüfung erzielten Punkte werden addiert und durch fünf geteilt. Somit fließt die schriftliche Prüfung zu 80 % und die mündliche Prüfung zu 20 % in die Gesamtnote ein.
Nach welchem Schlüssel werden die Noten berechnet?	sehr gut 92 – 100 Punkte gut 81 – 91,9 Punkte befriedigend 67 – 80,9 Punkte ausreichend 50 – 66,9 Punkte mangelhaft 30 – 49,9 Punkte ungenügend 0 – 29,9 Punkte
Wann findet eine Ergänzungsprüfung statt?	Bei nicht bestandener Prüfung (weniger als 50 Punkte im Gesamtergebnis oder mehr als ein „mangelhaft“ in den vier schriftlichen Prüfungsfächern) ist auf Antrag der zu prüfenden Person ein ergänzendes Prüfungsgespräch von etwa 15 Min. durchzuführen, wenn dieses für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Stehen zwei Prüfungsfächer zur Auswahl, bestimmt die zu prüfende Person, in welchem Fach die Prüfung erfolgen soll. Der Antrag ist unter Angabe des Prüfungsfachs spätestens im Anschluss an die Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung beim Prüfungsvorsitz zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Ergänzungsprüfung vorliegen. Die Ergänzungsprüfung soll sich unmittelbar an die mündliche Prüfung anschließen.
Wiederholungs-prüfung?	Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Auf Antrag können mindestens ausreichende Leistungen in einzelnen Prüfungsbereichen bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.
Was ist noch wichtig?	Zugelassene Hilfsmittel sind in den jeweiligen Aufgaben angegeben. Allgemein sind dies Ihre eigenen Gesetzestexte. Darin anbringen dürfen Sie: • Unterstreichungen, • Farbmarkierungen, • Aufkleber und Reiter (nur zu Beginn eines Gesetzes, einer Verordnung etc. und höchstens mit der jeweiligen Kurzbezeichnung – z.B. „BGB“ oder „VOL“ – versehen) • Verweise auf andere Normen (z.B. „§ 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 VwZG“) Umfang: pro Rechtsgrundlage (Paragraf/Artikel) höchstens drei andere Normen Als Hilfsmittel ist zudem ein einfacher, nicht programmierbarer Taschenrechner zugelassen. Alles, was darüber hinausgeht, ist unzulässig (z.B. Kommentare, Hinweise, Stichworte) und kann als Täuschungshandlung gewertet werden. Täuschungshandlungen werden gemäß der Prüfungsordnung geahndet. Die Prüfungsleistung wird mit null Punkten bewertet. In schweren Fällen kann der Prüfungsbereich oder die gesamte Abschlussprüfung mit null Punkten bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
Haben Sie weitere Fragen oder Probleme?	Sie erreichen uns wie folgt: Bundesamt für Soziale Sicherung Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn im Internet: www.bundesamtsozialesicherung.de oder per Email: ausbildungsberatung@bas.bund.de